

**Zeitschrift:** Surseer Schriften. Geschichte und Gegenwart  
**Herausgeber:** Stadtarchiv Sursee  
**Band:** 8 (2011)

**Artikel:** Wile bei Sursee : zur älteren Geschichte der Vorstadt  
**Autor:** Glauser, Fritz  
**Kapitel:** Glossar  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1055030>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Glossar

Allod	<p><i>Besitz (Land oder ein städtisches Grundstück), über den dessen Eigentümer frei verfügen konnte. Der Besitz war somit nicht an irgendwelche Leistungen bzw. Verpflichtungen des Inhabers gegenüber anderen Personen gebunden. Ein Allod konnte gemäß dem landesüblichen Recht frei vererbt werden. Ursprünglich waren von den Einkünften aus Allodialgütern nicht einmal Steuern an den Landesfürsten zu entrichten.</i></p>
Ammann, Amtmann	<p><i>Inhaber eines Amtes bzw. Dienstmann eines Grundherrn (Adliger, Kloster). Verwaltete im Auftrag des Grundherrn dessen Güter und trieb Grundzinsen sowie andere Abgaben ein. Auch Repräsentant des Adligen oder des Klosters in der Stadt. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde für Amtmann meist synonym der Begriff Schaffner gebraucht.</i></p>
Dienstleute/Ministerialen	<p><i>Im Frühmittelalter waren zunächst unfreie Verwalter für Königsgüter, aber auch für den überregionalen Adel und für die Klöster auf lokaler Ebene tätig. Im Hochmittelalter bildete sich aus dieser Schicht der Stand des Dienst- bzw. Ministerialadel heraus, der zum niederen Adel gehörte.</i></p>
Beisässe	<p><i>Aufgenommener bzw. befristet aufgenommener Einwohner der Stadt, aber ohne oder nur mit teilweisen Rechten eines Bürgers.</i></p>
Bifang	<p><i>Durch eine Einhegung (Einschlag) zur privaten Nutzung abgetrenntes Stück Allmend- oder Ackerland (Zelgland).</i></p>
Dreizelgenwirtschaft/ Dreifelderwirtschaft	<p><i>Im Spätmittelalter übliches Nutzungssystem (Sommergetreide, Wintergetreide, Brache im Wechsel). Charakteristisch ist dabei eine mehr oder weniger strikt geregelte Flurverfassung (Anbauformen, Abgrenzungen und Zugänge) mit der Einteilung der bebauten Flur in Zelgen (oder Felder) und der fixen Ausgrenzung der Allmendgebiete.</i></p>
Einhegung/Einschlag	<p><i>Privatisierung von Allmend- oder auch Zelgland. Dieses Land wurde durch einen Zaun mit Türchen vom allgemein genutzten Land abgetrennt, das heißt eingehetzt oder eingeschlagen.</i></p>
Frondienst	<p><i>Dienste, die für den Grundherren oder die Allgemeinheit und ohne entsprechende Entschädigung zu leisten sind.</i></p>
Ganerbschaft/Ganerben	<p><i>Eine Ganerbschaft war nach altdeutschem Erbrecht das gemeinsame Familienvermögen, vorwiegend Grundbesitz, über das die Ganerben nur gemeinsam verfügen konnten.</i></p>

Grangie	<p>Lateinisch <i>granum</i>, Korn, davon «<i>granicum</i>», <i>grangium</i>, Vorratshaus. Ursprünglich ein Getreidespeicher, dann umfriedeter Hofbezirk und später der gesamte landwirtschaftliche Gutskomplex. Grangien bilden die vorherrschende Gutsform der Zisterzienser und stellen dort von Laienbrüdern (Konversen) bewirtschaftete Großgüter im Umfang von 50–400 ha (Durchschnittsgröße 150–200 ha) dar.</p> <p>In der Frühzeit des Ordens entstanden Grangien oft dadurch, dass den Zisterziensern bisher unbebautes Land (Wälder, Sumpfgebiete) gestiftet wurde. Diese Gebiete erschlossen die Mönche (vor allem die Laienbrüder) durch eigene Arbeit, aber auch durch den Einsatz von Lohnarbeitern für den Ackerbau und richteten dort ihre Wirtschaftshöfe ein, die zu eigentlichen Musterhöfen wurden.</p>
Hofstatt/Hofstätten	<p>Grundstück von bestimmter Grösse innerhalb und manchmal auch ausserhalb der Stadtmauern. Das innerhalb der Stadtmauern liegende Gebiet wurde meist durch den Stadtherren in Hofstätten (kyburgisch 40x60 Fuss) aufgeteilt und im Baurecht abgegeben. Dafür musste der Inhaber dieser Hofstatt jährlich einen Hofstattzins bezahlen.</p>
Hufe	<p>Landwirtschaftliches Gut, welches mit einem Pfluge bestellt werden kann und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht. Die korrelative Fläche wurde von Anfang des 9. bis ins 19. Jahrhundert hinein meist auf rund 30 Morgen veranschlagt.</p>
Lehenherr	<p>Meist Adliger, der Teile seines Grundbesitzes zu Lehen ausgegeben hatte. Er bezog vom Lehnsherrn (Bauern) entsprechende Zinsen (Zehnten). Der Lehenherr kontrollierte als Obereigentümer die Übertragung oder Veräusserung des Lehens indem er dazu seine Zustimmung geben musste und Abgaben erhob.</p>
Mannlehen	<p>Ursprünglich jedes gegen Kriegsdienst verliehene Lehen, im Gegensatz zu den ministerialischen Dienstlehen und dem gewöhnlichen bäuerlichen Lehen. Mit dem Begriff eng verbunden ist der Umstand, dass ein Mannlehen nur an einen wehrfähigen Mann, d.h. im Mannesstamm vererbt werden kann. Im Todesfall des Lehnsherrn oder des Belehnten musste das Mannlehen neu verliehen und der Ehrschatz entrichtet werden. Die Mannlehen befanden sich im Besitz von Reichsministerialen und von Freien. Gegenstand dieser Lehen waren Grundherrschaften, Zehntrechte, Mühlen, Alpen und weiterer Grundbesitz.</p>
Ministerialen	<p>siehe Dienstleute</p>

Schuppose:

Als Schuppose (mittelalt. *scoposa*) wird im alemannischen Raum ein ab Anfang des 12 Jh. aus der Auflösung grösserer grundherrlicher Verwaltungseinheiten (Huben) entstandener bäuerlicher Kleinbetrieb von 5 bis 15 Jucharten bezeichnet, der aus Haus, Hofstätte und parzellierten Wirtschaftsflächen in der Flur besteht und mit Nutzungsrechten verbunden ist (Grundherrschaft). Spätestens ab dem 14. Jh. wandelten sich die Schupposes von Wirtschafts- zu Organisationseinheiten, da Teilungsverbote den bäuerlichen Liegenschaftshandel nie zu unterbinden vermochten

Patronatsrechte

Rechte und Pflichten des Besitzers einer Kirche (Adel, Landesherr, Klöster usw.). Sie waren verbunden mit Pflichten zum Bau und Unterhalt (des Chores), Nutzung von Kirchenvermögen und Vorschlagsrecht für die Auswahl von Geistlichen als «Leutpriester» (Pfarrer), die das Priesteramt an Ort und Stelle ausübten. Für Landesherrschaft wichtige Einnahmequelle.

Tagwan/Tagwanpflichtiger

Ehem. Flächenmass für Wiesen im Zürcher Oberland und am oberen Zürichsee (Rapperswil, Stäfa), im Laufental (BL) als Taue. Schätzmass 29-32 a, ähnlich dem Mannwerk der restl. Deutschschweiz. Im metrischen System 1877 durch die Are ersetzt.

Trager (Lehentrager)

Um die nachteiligen Folgen der Güterzerstückelung aufzufangen, führten Grundzinsinhaber die sog. Tragerei ein. Dabei wurden die alten Höfe als Bodenzinseinheiten erhalten. Der Besitzer des Kernstückes des alten Hofes wurde zum Trager bestimmt, der gegen eine bescheidene Entlohnung von allen Parzellen des ehemaligen Hofes die entsprechenden Zinsteile einsammeln musste und gegenüber dem Zinsherrn für den ganzen Grundzins verantwortlich war.

Umgeld

Als Umgeld, bzw. Ungeld oder Ohmgeld (lat. *indebitum*) bezeichnete man eine Verbrauchs- und Umsatzsteuer auf Wein und anderen geistigen Getränken. Bisweilen wurde sie auch auf Lebensmitteln wie Salz, Korn oder Fleisch erhoben.

Urbar

Güter- und Einkünfteverzeichnisse, die der Wirtschaftsführung, der Verwaltung, der Rechts- und der Besitzstandssicherung der Grundherrschaft dienten; sie waren Verwaltungsschriftgut (Akten) und Rechtsmittel (Rechtsquellen) zugleich.

Urfehde

Die Urfehde war ein Mittel des mittelalterlichen Rechts und bedeutete den beeideten Fehdeverzicht. Der Bruch der Urfehde wurde deshalb als Meineid verfolgt und bestraft.

Verwahrte/verwahrt *Gläubige, die die Erstkommunion oder auch die Firmung erhalten haben. Später auch Menschen, welche die Sterbesakramente erhalten haben. Für die in Frage kommende Zeit aber gilt Ersteres und man kann damit auch «Erwachsene» interpretieren.*

Zelgen/Felder *siehe Dreizelgenwirtschaft/Dreifelderwirtschaft*